



Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung
des Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschusses
am Mittwoch, 24.11.2021

öffentlicher Sitzungsteil

8.	Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ nach §13b BauGB hier: Beratung und Beschlussfassung über 1. die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und 2. den Satzungsbeschluss	VL-322/2021
----	---	--------------------

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- a) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen mit Datum vom 10.11.2021 zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- b) Es wird festgestellt, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

- a) Die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ setzt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen ihres räumlichen Geltungsbereiches fest. Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücksbezeichnungen begrenzt:
Gemarkung Ehringen (Volkmarsen), Flur 05, Flurstücke 36/1 tlw. und 184 tlw.

- b) Der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „10. November 2021“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigegeben und wird beschlossen.
- c) Der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen.
- d) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Volkmarshausen ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-